

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsm.-Nr.:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 226.

Mittwoch, 28. September 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abend mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Mittwochlicher Bezugspunkt bei Abholung in der Apotheke in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch meine Zeitung ist das Stück 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger ist das Stück 2 Mark 7 Pf. Nach Abschlußzeit werden angezahlt.

Abholungs-Gebühren für die Riesaer Zeitung 10 Pfennig 2 Uhr ohne Gebühr.

Drauf und Weiter von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstrasse 59. — Für die Riesaer verantwortlich: Hermann Schmitz in Riesa.

Mittwoch, den 5. Oktober 1904

vormittags 11 Uhr

wird im Sitzungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft

Bezirksstag

abgehalten.

Die Tagessitzung hängt im Anmeldezimmer der Amtshauptmannschaft auf.

Großenhain, am 27. September 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Uhlemann.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, aus verkehr-, sicherheits- und lebenspolizeilichen Gründen das Auftreten von Petroleum aus sogenannten Tankwagen, sowie das Auftreten der Männer in die Wachschleife unter den öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Distanz ihres Bezirks vom 1. Oktober laufenden Jahres ab zu verbieten.

Bauverhandlungen werden mit Strafe bis zu 60 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am 25. Juli 1904.

1337 F.

Dr. Uhlemann.

Das auf das 3. Quartalsjahr 1904 vorzuhaltende  
Gehügel und Fortbildungsfestgebot

ist als spätestens den

15. Oktober d. J.

an die Stadtkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. September 1904.

Dr. Dehne.

W.M.

## Bekanntmachung.

Für das Pion.-Gat. 22 soll am 1. 10. 04 vormittags 10 Uhr die Lieferung von

ca. 2400 Krt. Kartoffeln

sowie die Entnahme der Spülerei, Rückenabfälle und Knochen auf die Zeit vom 1. 10. 04

bis 30. 9. 05 bedungen werden.

Lieferungsbedingungen liegen in der Centr.-Verl.-Stelle zur Einsichtnahme aus. Schriftliche Angebote mit der Aufschrift "Kartoffellieferung" werden bis zu obengenanntem Zeitpunkte

an unterzeichnete Stelle erbeten.

Riesa, 27. September 1904.

Central-Verkaufsstelle 2. Pion.-Gat. Nr. 22.

Die Neupflasterung zweier Höfe auf dem Rittergut Döllnitz bei Großenhain sollen Montag, den 8. Oktober 1904 vorm. 9 Uhr öffentlich bedungen werden. Bedingungen liegen hier zur Einsicht aus. Bedingungsentsläge können gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden. Angebote mit eigener Unterschrift des Unternehmers sind in einem Vertrag mit der Aufschrift: "Neupflasterung zweier Höfe zu Döllnitz", versiegelt und portofrei bis zu obengenanntem Zeitpunkt einzureichen. Die Auszahlung unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Der Königl. Garnison-Baubeamte III Dresden.

## Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 28. September 1904.

— Von maßgebender Seite erfahren wir, daß Se. Majestät der König die vergangene Nacht bis 3 Uhr sehr gut verbracht hat. Nach dieser Zeit stellten sich wiederum Atemnot und die daraus erwachsenden Beschwerden ein. Heute morgen ist wieder eine Besserung in dem Besindin. Se. Majestät eingetreten. Das heute ausgegebene Bulletin lautet folgendermaßen:

Der König hat den gestrigen Tag und die leichte Nacht verhältnismäßig gut verbracht. In den frühen Morgenstunden traten wieder Anfälle von Befremdung und Atemnot ein, die den hohen Kranken nötigten, das Bett zu verlassen. Die Nahrungsaufnahme und der Kräftezustand lassen viel zu wünschen übrig.

(gez.) Dr. Seille. Dr. Hiedler.

— In der Abteilung Riesa der Deutschen Kolonialgeellschaft werden, wie bisher seit mehr als zehn Jahren alljährlich getrieben ist, auch im Laufe des kommenden Monats einige öffentliche Vorlesungen, als der Herero-Aufstand ausbrech. Viele Herren haben an Ort und Stelle sehr photographische Aufnahmen zur Herstellung von Bildblättern bewilligt, und werden also aus eigener Auskunfts- und Erfahrung über zeitgemäße Themen sprechen.

— Zu dem Unfall, den der Freudenberger Bezirkssatz, Herr Dr. med. Reichold, am Sonntag, wie gemeinet, in Seehausen erlitten hat, veranlaßt, daß die Verletzungen zwar sehr schwer sind, eine absolute Bedenkglosigkeit zur Zeit jedoch erheblichweise nicht besteht. Der Satz hat vor allem eine sehr schwere Gehirnerschütterung zur Folge gehabt, ein Schädelbruch scheint indes nicht vorhanden zu sein. Am linken Auge ist das Ober- und Unterlid eingerissen und infolge starkster Kontraktion hinter dem Auge ein blauer Bluterguß erfolgt.

— Der "Ostholz Gemeindezeitung" schreibt, die Riesaer Bank beschäftige eine Filiale nach Oschatz zu verlegen.

Mit unseren Informationen entbehrt indes die Nachricht jeder Begründung.

— Die Posthalter werden vom 1. Oktober 10 ab erst um 8 Uhr früh gefeuert.

— Die Zahl der Evangelisch-Lutherischen im

Wahlkreis Sachsen deckt sich nicht ganz mit der Zahl der in-

gehörigen Kirchen bestimmt in den evangelisch-lutherischen

Ämtern des Königreichs. Es ist das darauf zurückzuführen,

dass von den Ämtern nicht sämtliche nach Sachsen, nämlich

aber in Ephoden benachbarten Landeskirchen eingepfarrt sind. Die Zahl der ersten ist größer als die der letzten, und so kommt es, dass nach der letzten Volkszählung in den evangelisch-lutherischen Ämtern 3962199 Glaubensangehörige gezählt wurden, während im Wahlkreis Sachsen nur 3954132 Evangelisch-Lutherische vorhanden waren.

— Y. Die 3. Stadtkammer des Reg. Landgerichts Dresden verhandelte gestern gegen die Hammerarbeiter Paul Richard Göhler in Weixdorf, Hermann Otto Walter in Weixdorf und Reichhold Pöhl in Probstzella wegen Betriebsverweigerung, Rötzigung und Benutzmittelentwendung. Am 5. Juli dieses Jahres entwendeten die Angeklagten von Bäumen auf einer Allee zwischen Groß- und Weixdorf Stäbchen. Als den Angeklagten dies von dem Flurwächter untersagt wurde, beleidigte Göhler diesen und drohte ihm auch mit Schlägen, wenn er ihnen das Pfänden des Höfts nicht gestatte. An dieser Rötzigung beteiligte sich auch Walter. Das Urteil lautete für Göhler wegen Betriebsverweigerung und Benutzmittelentwendung, Am 5. Juli dieses Jahres entwendeten die Angeklagten von Bäumen auf einer Allee zwischen Groß- und Weixdorf Stäbchen. Als den Angeklagten dies von dem Flurwächter untersagt wurde, beleidigte Göhler diesen und drohte ihm auch mit Schlägen, wenn er ihnen das Pfänden des Höfts nicht gestatte. An dieser Rötzigung beteiligte sich auch Walter. Das Urteil lautete für Göhler wegen Betriebsverweigerung und Benutzmittelentwendung auf 50 Mark Geldstrafe, eventuell 9 Tage Gefängnis und 1 Tag Haft, für Walter wegen Rötzigung und Benutzmittelentwendung auf 35 Mark Geldstrafe, eventuell 6 Tage Gefängnis und 1 Tag Haft, für Pöhl wegen Benutzmittelentwendung auf 5 Mark Geldstrafe, eventuell 1 Tag Haft.

— Wohlhabendheit oder —? Von angeblich zuverlässiger Seite wird dem "Reichs. Tagebl." folgendes Geschichtchen mitgeteilt: Ein ehemaliger Angestellter einer größeren Fabrik, ein Mann von 72 Jahren, erhält seit kurzem infolge eines Unfalls eine Rente von monatlich 41 Pf. und 25 Pf. Für August und September war unter Berücksichtigung einer außerordentlichen Verrechnung eine erfahrmäßige Rente von 78 Mark und 17 Pfennigen fällig. Ein auf diese Summe lautendes Entlastungsformular war dem Rentner mit dem Bemerkern überbracht worden, dass er gegen Vorzeigen desselben die Rente auf dem Kaiserlichen Postamt in Leipzig nehmbar mache. Dieses Entlastungsformular wurde nun auf dem Postamt eingesehen und geprägt, dem Rentner aber zurückgegeben mit dem Bemerkern, die Summe könne vorläufig nicht ausgezahlt werden, da ein Rekum vorliege — die Post sei von der Versicherung angemeldet worden, nicht 78 Mark und siebzehn Pfennige, sondern 78 Mark und achtzehn Pfennige anzuzahlen, also einen Pfennig mehr! Man sei daher geworben, zur Ausklärung bei der Versicherung einzutreten, und erst nach Rücksichtnahme der Versicherung könne die Summe ausgezahlt werden.

— Wieviel Kupfer, Papier und Arbeitskraft mög. wohl dieser Pfennig aufzehren?

— Eine Mitberichtung des Militärberichts, dass

in der Bestimmung, durch welche den Militärs Personen der

Armei besitzenden Gutsbesitzer und Güter verboten wird, in

weiteren sozialdemokratischen Versammlungen abzuhalten werden,

wird in Sachsen schon seit Jahren von den Gutsbesitzern ge-

wünscht. Man wird diesem Wunsche eine Berechtigung nicht

absparen können, hat es sich doch je länger je mehr herausgestellt, dass die eigentlich Geschädigten nicht die Sozialdemokratie, sondern die Mitglieder des Gutsbesitzergewerbes und die Obdienstbeamten seien. Wie nun von gut unterrichteter Seite verlautet, sind von den zuständigen militärischen Kommandostellen schon seit längerer Zeit Erwiderungen über die Möglichkeit einer Mitberichtung der bisherigen Vorschüsse ange stellt worden. Auch die maßgebenden Stellen verschließen sich der Ansicht nicht, dass unter der zulässigen Preise nicht sowohl die Sozialdemokratie, als vielmehr gerade die gutgeführten Gutsbesitzer des Gutsbesitzergewerbes und die nationalen Parteien zu leben haben. Auf diesen Gründen besteht, wie der "Dr. Aug." mitteilen kann, bei den obersten Stellen unserer Militärverwaltung ein wesentliches Interesse an der unveränderten Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes nicht. Man hat es behob in den Erweisen der zuständigen militärischen Kommandobehörden gestellt, ganz im Sinne der mehrheit von den Gutsbesitzern gehaltenen Wünsche des Militärberichts über Gutsbesitzer, in denen sozialdemokratische Versammlungen stattfinden, auf diejenigen Tage zu beschränken, an denen solche Versammlungen abgehalten werden. Im Interesse der Gutsbesitzer wird es selbstverständlich liegen, rechtzeitig den Kommandobehörden von dem Staatsfinanzien sozialdemokratischer Versammlungen Mitteilung zu machen. Die Entscheidung des Königlichen Regierungsrätsiums wird man, als den Bedürfnissen der Zeit Rechnung tragend, begrüßen.

— Auf die durch das Reichsgericht verordnete Umfrage der Einzelregierungen bei den Handelskammern bezüglich der Frage der Ausübung von Dreimarkstäuben haben sich bisher folgende Handels- und Gewerbeämter, zum größten Teil auch unter Berücksichtigung der Befürchtungen, durchweg aber mit dem Hinweis daran, dass das Dreimarkstäubchen nicht in das Dreimarkssystem unserer Münzgesetzgebung passe, gegen die Ausübung von Dreimarkstäuben erklärt: Augsburg, Bremen, Berlin, Bielefeld, Bonn, Bingen, Frankfurt a. M., Gießen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Laatzen, Leipzig, Oldenburg, Österreich, Rottweil und Worms. Die meisten dieser Kammern sind der Ansicht, dass einem etwa vorhandenen Mangel an gesetzten Münzsorten momentan bei Zahnzahlungen in größeren Geschäftsräumen und Geschäften am besten durch die vereinfachte Ausübung von Ein- und Zweimarkstäuben abgeholfen werden. Wohlentlich die Zweimarkstäube hätte sich als recht praktische Münze bewährt, und ihre Ausübung sollte in möglichst großem Umfang gefordert werden. Die Handels- und Gewerbeämter zu Augsburg bestätigt noch hervor, dass die höher militärische als Nebenstäbe empfundene Verwendung des Zweimarkstäubchen mit den Kaiserstäben korrespondieren würde, wenn den Kaiserstäben weiterhin gleichwertig entsprechen, der Kaiser ebenfalls aus dem Verkehr genommen wird. Auch der vermehrte Ausübung der Schmetterfliege wird bei diesem Hinweis vielleicht das Wort geben, während des Zweimarkstäubchen in seiner Würde großen und anständlichen Form allezeit verworfen